

**Antwort der Knappschaft-Bahn-See, Dezernat VII.1.1 - Grundsatzdezernat für Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht, vom 11.11.2015**

„Wir kommen zurück auf Ihre E-Mail vom 19. Oktober 2015, welche uns als zuständiges Grundsatzdezernat für das Versicherungs- und Beitragsrecht der Minijob-Zentrale zur Beantwortung zugeleitet wurde.

Sie erwägen eine "Taschengeldbörse" für SchülerInnen einzurichten, die zur Aufbesserung ihres Taschengeldes in privaten Haushalten (vorwiegend bei Senioren) leichte Arbeiten verrichten können.

Zur Verhinderung von Schwarzarbeit teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Arbeitnehmer im Sinne der Sozialversicherung ist, wer in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht, das heißt abhängige - also nicht selbständige - Arbeit leistet (§ 7 Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Viertes Buch -, SGB IV).

Maßgeblich ist hier das gesamte Erscheinungsbild der Tätigkeit und nicht etwa einzelne Rechte oder Pflichten, die für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit sprechen. So sind für die Beurteilung allein die tatsächlichen Verhältnisse entscheidend. Hiervon abweichende vertragliche Regelungen werden bei der Beurteilung nicht berücksichtigt.

Die obersten Bundesgerichte (Bundessozialgericht, Bundesarbeitsgericht, Bundesgerichtshof) haben festgestellt, dass eine abhängige Beschäftigung bzw. ein Arbeitsverhältnis durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber gekennzeichnet ist. Die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber bemisst sich anhand des vom Arbeitgeber ausgeübten Weisungsrecht (Direktionsrecht), dem sich der Arbeitnehmer unterwirft. Im Rahmen des Weisungsrechts kann der Arbeitgeber hinsichtlich Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und/oder Ort der Ausführung feste Regelungen bestimmen. Zur Qualifizierung einer Tätigkeit als Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung genügt es, wenn das Gesamtbild der Tätigkeit eher dem einer abhängigen Beschäftigung entspricht.

Die gleichen Maßstäbe sind bei den von Ihnen vermittelten Jugendlichen anzusetzen. In der Annahme, dass die Rahmenbedingungen der von Ihnen geplante Taschengeldbörse in etwa den Ausführungen der Taschengeldbörsen anderer Städte ähneln, gehen wir davon aus, dass regelmäßig ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung begründet wird.

Eine Beschäftigung kann entweder aufgrund ihrer zeitlichen Befristung (kurzfristige Beschäftigung) oder aufgrund eines regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts bis zur Geringfügigkeitsgrenze (geringfügig entlohnte Beschäftigung) eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV darstellen. Für geringfügige Beschäftigung, die ausschließlich in privaten Haushalten ausgeübt werden, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für geringfügige Beschäftigungen im gewerblichen Bereich (§ 8a Satz 1 in Verbindung mit § 8 SGB IV).

Eine kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr

Entgelt 450,00 Euro im Monat übersteigt. Mehrere kurzfristige Beschäftigungen sind gemäß § 8 Absatz 2 SGB IV zusammenzurechnen. Berufsmäßig wird eine Beschäftigung dann ausgeübt, wenn sie nicht von sogenannter "untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung" ist. Sie darf nicht allein für die Sicherung des Lebensunterhalts/-standards bestimmend sein. Personen, die beschäftigungslos und bei der Bundesagentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind, sind bei Ausübung einer kurzfristigen Beschäftigung als berufsmäßig beschäftigt anzusehen. Sie sind unabhängig von der Dauer der Beschäftigung versicherungspflichtig. Berufsmäßigkeit ist nicht anzunehmen, wenn die kurzfristige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung oder von Hausfrauen/Hausmännern, AltersrentnerInnen, SchülerInnen und StudentInnen ausgeübt wird.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV liegt hingegen vor, wenn Kurzfristigkeit nicht gegeben ist und das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt nicht die Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 Euro überschreitet. Eine Zusammenrechnung mit weiteren Beschäftigungen gemäß § 8 Absatz 2 SGB IV ist möglich. Sowohl kurzfristige als auch geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind uns gegenüber als Trägerin der Minijob-Zentrale melde- und beitragspflichtig.

Handelt es sich bei den geringfügigen Beschäftigungen um Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder eines privaten Haushaltes erledigt werden, so findet das Haushaltsscheck-Verfahren Anwendung. Auch die Arbeitgeberfunktion übernimmt stets ein Mitglied des privaten Haushaltes, also immer eine natürliche Person. Dienstleistungsagenturen kommen demzufolge nicht als Arbeitgeber von Minijobs in Privathaushalten in Betracht. Der Arbeitgeber im Privathaushalt hat sodann die Beiträge und Steuern an die Minijob-Zentrale abzuführen. Die Vorteile für den privaten Arbeitgeber liegen dabei auf der Hand. Einerseits sind die Jugendlichen offiziell gesetzlich unfallversichert, andererseits kann der Arbeitgeber 20 Prozent sämtlicher Kosten eines Minijobs im Privathaushalt (maximal 510,00 Euro pro Jahr) bei der Steuererklärung geltend machen (§ 35a Absatz 1 Einkommensteuergesetz, EstG).

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass seit dem 1. Januar 2015 auch geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte Anspruch auf den Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Zeitstunde haben. Abhängig von dem Alter und dem Ausbildungsstand der SchülerInnen sind jedoch Besonderheiten zu beachten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine Hotline zum Thema Mindestlohn eingerichtet. Unter der Telefonnummer 030 - 60 28 00 28 werden montags bis donnerstags zwischen 8 und 20 Uhr Fragen beantwortet. Nähere Informationen finden Sie auch unter [www.der-mindestlohn-wirkt.de](http://www.der-mindestlohn-wirkt.de).

Für weitere Informationen zum Thema geringfügige Beschäftigung und insbesondere zum Thema "Minijobs im Privathaushalt" wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Center der Minijob-Zentrale unter der Telefonnummer 0355 2902-70799 in der Zeit von montags bis freitags von 7 bis 17 Uhr. Gerne können Sie sich auch auf unsere Internetseite [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) informieren.“